OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650802/2/MS

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn M C, D, O bei S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-445920/2-Heme, mit dem eine Nachschulung angeordnet wurde

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-445920/2-Heme, wurde Herrn M C (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich auf seine Kosten innerhalb von 4 Monaten, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides, einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides wegen der Eintragung der Probezeitverlängerung bei der belangten Behörde abzuliefern.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Strafverfügung der LPD Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 23. November 2016, in der der Beschwerdeführer wegen folgender Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde:
„Sie haben das Kraftfahrzeug gelenkt und dabei das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor dem dort befindlichen Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten haben, sondern weitergefahren sind.

Tatzeit: 25.10.2016

Tatort: 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 58, Osten/Bahnhofstraße

Fahrzeug: PKW, x“

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 12. Jänner 2017, gerichtet an das PK Wels, weitergeleitet an die belangte Behörde mit E-Mail vom 13. Jänner 2017, rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin begründend wörtlich ausgeführt:
„Somit erhebe ich C M eine Beschwerde wegen der Nachschulungsaufforderung, weil an diesem Tag am 25.10.2016 um 14:58 am Kaiser-Josef-Platz 51 ich mit dem Ordnungshüter das abgeklärt habe, er hat mich vor aufgehalten und meinte, dass hier ist eine Fahrverbotsstraße, hier darf ich nicht reinfahren, ich habe das Verkehrstafel übersehen und fragte ihn, ob ich wieder zurückfahren soll. Er sagte zu mir nein das passt schon, ich solle nicht über rot fahren, soll mich links hinstellen, in ein paar Minuten fahren, die Büse wek, da wird es wieder grün und das habe ich auch gemacht, weil mir bewusst ist, wenn ich über rot fahre, dass ich ne Nachschulung machen muss!! Ich bin definitiv nicht über rot gefahren, die Strafe habe ich bezahlt, aber wusste nicht das des wegen dem rot fahren auch gekommen ist, leider weiß ich die Paragraphen nicht auswendig, ich wollte das das alles geklärt ist, darum habe ich die Strafe sobald wie möglich bezahlt, mir ist schon bewusst, das ich einen Fehler gemacht habe und eine Strafe zahlen muss, aber ich hab das Vorort abgeklärt und bin nicht über rot gefahren.
Ich bitte um Verständnis und um keine Nachschulung zu machen weil ich echt Vorort richtig gehandelt habe!“

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer am 15. November 2013 erteilten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Aufgrund einer bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Verlängerung der Probezeit endet dieselbe am 22. Mai 2017.

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 23. November 2016, GZ: VStV/91630-1691420/2016 wurde über den Beschwerdeführer u.a. wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe verhängt, da dieser am 25. Oktober 2016, um 14.58 Uhr in 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 51, Osten, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignallichtanlage nicht beachtet hat, indem das Fahrzeug nicht vor dem dort befindlichen Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten, sondern weitergefahren wurde.

Die Bestrafung des Beschwerdeführers ist mangels eines dagegen eingebrachten Rechtsmittels (Einspruch) in Rechtskraft erwachsen.

Die Setzung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 FSG ergibt sich aus dem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 23. November 2016.
Die Rechtskraft der Bestrafung ergibt sich aus dem Nichterheben eines Einspruches und der Rechtskraftbestätigung der Strafbehörde auf der Strafverfügung, die die Rechtskraft der Strafverfügung mit 12. Dezember 2016 ausweist.
Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird mangels Beantragung derselben abgesehen und ist festzuhalten, dass der relevante Sachverhalt eindeutig feststeht und die Rechtssache keiner weiteren Klärung bedarf, sodass entsprechend § 25 Abs. 4 VwGVG auch dann von einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen hätte werden können, wenn der Beschwerdeführer die Durchführung der mündlichen Verhandlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der Beschwerde beantragt hätte.

III. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
[...]
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),...

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer hat am 25. Oktober 2016 eine Übertretung gemäß § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 StVO begangen, indem er in 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 51, Osten als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignallichtanlage nicht beachtet hat, da er das Fahrzeug nicht vor dem dort befindlichen Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten hat, sondern weitergefahren ist. Damit hat der Beschwerdeführer einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Ziffer 1 lit. f FSG begangen.
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit einer Geldstrafe bestraft.

Die Kraftfahrbehörde ist auch an rechtskräftige Strafverfügungen gebunden, in der gleichen Weise wie an rechtskräftige Straferkenntnisse, weil beiden

Erledigungsformen dieselbe Bedeutung zukommt (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/00389).
Die im Zusammenhang mit Erkenntnissen nach dem KFG ergangene Rechtsprechung des VwGH betreffend die Bindung der Kraftfahrbehörde an die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde ist in gleicher Weise auf Entscheidungen nach dem FSG anwendbar (VwGH 30.6.1998, 98/11/0134).
Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen betreffend das rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren hat daher im Verfahren nach dem FSG nicht mehr zu erfolgen.

Die Setzung des schweren Verstoßes erfolgte innerhalb der Probezeit, die mit 22. Mai 2017 endet.
Für die belangte Behörde bestand daher zwingend die Verpflichtung unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen.
Mit der Anordnung zur Nachschulung geht entweder die Verlängerung der Probezeit oder, wenn diese zwischen Deliktssetzung und Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist, der Beginn einer neuerlichen Probezeit einher. Da die Probezeit vor Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist, war eine neuerliche Probezeit anzuordnen.
Die Anordnung der Vorlage des Führerscheins ist erforderlich, da der Neubeginn der Probezeit in den Führerschein einzutragen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des vom Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für die eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen.

V. Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß